



Schulgeldordnung

1. Monatliches Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.

Das Schulgeld wird einkommensabhängig lt. der angefügten Schulgeldtabelle erhoben.

Ein zusätzlicher **Lernmittelkostenbeitrag** von 25,- € pro Halbjahr wird jeweils zum 30. September und 31. März fällig.

2. Beitragsminderung nach Antrag auf Berechnung gemäß Schulgeldtabelle

Sehen sich Eltern/Personensorgeberechtigte nicht in der Lage, das monatliche Schulgeld zu zahlen, kann ein **Antrag auf Schulgeldminderung** gemäß nachstehender Schulgeldtabelle an den Schulbeirat der Evangelischen Schule Peeneburg gestellt werden. Wird kein gesonderter Antrag gestellt, ist der Höchstbetrag von 199€ zu zahlen. Diesem Antrag ist **im jährlichen Turnus ein aktueller Einkommensnachweis** bzw. **ein Bescheid der Einkommensteuererklärung** beizufügen. Der Einkommensnachweis (nicht älter als zwei Monate) ist bis zum **15. Juni eines jeden Jahres** einzureichen und bei Veränderungen im laufenden Schuljahr zu aktualisieren. Ebenfalls jährlich zum Beginn des neuen Schuljahres erfolgt ein Inflationsausgleich des Schulgeldes.

Das Schulgeld ist monatlich zum 1. Werktag jeden Monats fällig, einschließlich des Monats, in welchem der Schulvertrag endet.

Tabelle Schulgeldminderung nach Haushalts-Nettoeinkommen

Haushalts-Nettoeinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 1.500,00 €	55 €	44 €	34 €	21 €
bis 2.000,00 €	90 €	74 €	51 €	32 €
bis 3.000,00 €	115 €	93 €	81 €	57 €
bis 4.000,00 €	144 €	114 €	87 €	73 €
bis 5.000,00 €	172 €	137 €	102 €	76 €
> 5.000,00 €: Reguläres Schulgeld	199 €	166 €	133 €	99 €

Das Schulgeld wird per Lastschrift eingezogen.

Konto der Schulstiftung der Nordkirche bei der Evangelischen Bank Schwerin

IBAN: DE68 5206 0410 2605 3001 50 BIC: GENODEF1EK1

Eine zusätzliche steuerlich abzusetzende zusätzliche Spende an den Förderverein ist jederzeit möglich.

Konto des Fördervereins der Evangelischen Schule Anklam e.V.

IBAN: DE40 1505 0500 0430 0156 82 BIC: NOLADE21GRW

Für die Berechnung des ermäßigten Schulgeldes gemäß Schulgeldtabelle wird das jeweils aktuelle Netto-Einkommen des Haushaltes zugrunde gelegt, in dem das Kind lebt.

Das Haushaltseinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften aller Personen zusammen, die einen Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben. Dazu gehören in erster Linie die Eltern, aber auch im Haushalt lebende Partner der Elternteile. Das Einkommen von Großeltern und weiterer Personen wird ebenfalls zum Haushaltseinkommen gezählt, wenn sie das Kind versorgen und mit ihm im selben Haushalt leben.

Zum Haushaltseinkommen werden ebenfalls Einkünfte von weiteren Kindern ab dem 15. Lebensjahr gezählt, solange sie nicht einen eigenen Haushalt führen, weil sie verheiratet sind oder eigene Kinder versorgen.

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen des Haushaltes zählen grundsätzlich alle Einnahmen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft sie sind, ob sie zur Deckung

des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind. Ebenso ist es gleich, ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Einnahmen sind zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nicht selbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Kindergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Provisionen und Sparszulagen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen; Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nicht zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählen:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienststopfer oder Opfer von Gewalttaten)
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird.

Für den Fall, dass Einkommensnachweise nicht fristgerecht eingehen, wird den Eltern/ Personensorgeberechtigten der Normalbetrag von monatlich 199,00 EUR bis zum zweiten Monat nach Eingang der Nachweise berechnet.

Änderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen. Die höhere Zahlungsverpflichtung wird zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam, damit eine neue Bestimmung des Schulgeldes erfolgen kann. Die Prüfung und Festlegung des Schulgeldes erfolgt durch den Schulträger.

Ein Rückstand des Schulgeldes in Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung des Schulvertrages. Sollte Ihnen die Berechnung oder die Zahlung des Schulgeldes Schwierigkeiten bereiten, wenden Sie sich bitte an den Schulbeirat.

3. Änderungen der Berechnungsgrundlagen

Die Evangelische Schule Peeneburg ist eine Schule in freier Trägerschaft. Für den Fall der Kürzung von Zuschüssen (Schulgesetz M/V, Privatschulverordnung) behält sich der Schulträger eine Veränderung der in Absatz 1 genannten Schulgelder vor.

Ein Beschluss über die Anhebung des Schulgeldes bedarf der Mitwirkung des Schulbeirates. Die jeweilige Elternvollversammlung wird durch den Schulbeirat über die jeweiligen Änderungsabsichten informiert.

Ein jährlicher Inflationsausgleich erfolgt automatisch entsprechend der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate. Das Schulgeld wird um den Jahreswert der Inflation erhöht, dies bedarf keiner Neuregelung der Schulgeldtabelle.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich grundsätzlich mit dem Beschluss des Schulbeirates über Zeitpunkt und Höhe des Schulgeldes einverstanden.

4. Abschlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Schulbeirat am 17.05.2022 beschlossen. Sie tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Anklam, 17.05.2022

gez. Marcus Möhring
Schulleiter

gez. Ellen Hecker-Momsen
Schulbeiratssprecher